

Satzung

Artikel 1

Die rechtsfähige und gemeinnützige Stiftung trägt den Namen Wacholderhofstiftung.

Sitz der Stiftung ist Murrhardt.

Artikel 2

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben oder Geschäfte, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 3

Zweck der Stiftung ist:

- (1) Schaffung von Praktikumsplätzen (z. B. Freiwilliges Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst) auf dem stiftungseigenen Wacholderhof, um insbesondere junge Menschen mit den Prinzipien des ökologischen Land- und Gartenbaus und nachhaltigen Lebensweisen vertraut zu machen.
- (2) Förderung der Durchführung von Kursen, Seminaren und Schulungen über ökologischen Land- und Gartenbau, ökologische Lebensstile und des dazu erforderlichen Gedankenaustausches und der Informationsvermittlung.
- (3) Förderung und Unterstützung von Gärtnerhöfen, die im Sinne von Absatz 1 und 2 dieses Artikels tätig sind.

Artikel 4

Das Stiftungsvermögen besteht

- (1) aus dem Grund- und Gebäudevermögen des Wacholderhofes, Gemarkung Murrhardt, Ortsteil Steinberg, Parzellen Nr. 575/1-8, 573/1-5, 560/1+2 mit einer Gesamtfläche von 4,6253 Hektar, einschließlich sämtlicher Gebäude mit einem Einheitswert von DM 42.700.— (Bescheide des Finanzamtes Backnang zum 1.1.1978) und des Mobiliars, wie es im Pachtvertrag von 4.12.1983 aufgeführt ist.
- (2) aus Kapitalvermögen, das aus Zuwendungen und Spenden von Mitgliedern der Gesellschaft BODEN UND GESUNDHEIT e.V. entstanden ist. Zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung sind dies DM 120.000,— (einhundertzwanzigtausend). Zum Zeitpunkt der Satzungsänderung sind dies Euro 21.890,—.
- (3) aus weiteren Zuwendungen und Spenden.
- (4) Der Teil der Stiftungsvermögens „Wacholderhof“ (wie unter Absatz 1 beschrieben) ist verpachtet an den „Wacholderhof – einfach leben und lernen e.V.“, der den Hof im Sinne des Stiftungszweckes bewirtschaftet.

Artikel 5

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen oder aus Zuwendungen, die ihrer Bestimmung nach nicht dem Vermögen zufließen.

Artikel 6

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Es besteht aus mindestens fünf Personen, von denen zwei Vertreter/innen des „Wacholderhof – einfach leben und lernen e.V.“ mit Sitz in Murrhardt sind.
- (2) Die Berufung der Mitglieder erfolgt auf unbegrenzte Zeit. Verstößt ein Mitglied des Kuratoriums durch sein Verhalten auf schwerwiegende Weise gegen Ziel und Zweck der Stiftung, so kann es durch einstimmigen Beschluss der anderen Kuratoriumsmitglieder ausgeschlossen werden.

Beim Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern erfolgt die Nachberufung neuer Mitglieder durch eine einfache Mehrheitsentscheidung der verbliebenen Mitglieder. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine(n) 1. und 2.

Vorsitzende(n), welche die Stiftung jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im nachgewiesenen Verhinderungsfall kann ein anderes Kuratoriumsmitglied die Vertretung übernehmen.

Solange der „Wacholderhof e.V.“ Pächter des Wacholderhofes ist, wird ein Kuratoriumsmitglied zur Wahrnehmung der Interessen der Stiftung in den Vorstand des Wacholderhof e.V. entsandt und hat dort nach Bestätigung durch dessen Mitgliederversammlung Stimmrecht.

Das Kuratorium kann eine(n) Geschäftsführer(in) mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte betrauen, der/die nicht Mitglied des Kuratoriums zu sein braucht.

Artikel 7

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Vergabe der Stiftungsmittel und legt die Grundsätze dafür fest. Es tritt nach Bedarf, jedoch möglichst einmal jährlich zusammen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt und gefasst werden, wenn alle Kuratoriumsmitglieder sich mit einem solchen Vorgehen schriftlich einverstanden erklären. Zur Verbindlichkeit des Beschlusses genügt die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Einladung zu einer Kuratoriumssitzung muss mindestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung erfolgt sein.
- (3) Satzungs- und zweckändernde Beschlüsse und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der Mitglieder des Kuratoriums. Diese Beschlüsse können nicht im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

Artikel 8

Es wird jährlich zum 31. Dezember ein Bericht über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung erstellt – bei einem Volumen des finanziellen Einsatzes über EURO 125.000,— durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer.

Der Stiftungsbehörde wird innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres die Jahresrechnung, eine Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vorgelegt.

Artikel 9

Wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes dauernd unmöglich geworden ist, kann die Stiftung entsprechend Artikel 7 aufgelöst werden.

In diesem Fall fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein „Wacholderhof – einfach leben und lernen e.V.“ in Murrhardt mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung einzusetzen, die dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.

Beschlossen bei der Sitzung des Kuratoriums am 27.01.2022